

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. April 2011

Nr. 16

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang
Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik**

64

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik

vom 14. April 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. März 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 5. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 70 vom 5. August 2009) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 14. April 2011 erklärt.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 12 wird aufgehoben.

2. § 13 Abs. 1 wird neu gefasst:

„**(1)** Es können auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten pro Studiengang aus dem Gesamtangebot des KIT erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modul- bzw. Fachnote nicht berücksichtigten Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „5 LP“ durch die Wörter „4 LP“, in § 17 Abs. 2 Nr. 5 die Wörter „5 LP“ durch die Wörter „4 LP“ sowie in § 17 Abs. 2 Nr. 8. und 9. die Wörter „15 LP“ durch die Wörter „16 LP“ ersetzt. § 17 Abs. 2 lautet wie folgt:

„**(2)** Es sind Fachprüfungen aus folgenden Fächern durch den Nachweis von Leistungspunkten (LP) in den entsprechenden Modulen abzulegen:

1. Chemische Thermodynamik: im Umfang von 4 LP,
2. Physikalische Chemie (PC): im Umfang von 6 LP,
3. Kinetik und Katalyse: im Umfang von 4 LP,
4. Partikeltechnik: im Umfang von 4 LP,
5. Numerische Strömungssimulation: im Umfang von 4 LP,
6. Prozess- und Anlagentechnik: im Umfang von 5 LP,

7. Thermische Transportprozesse: im Umfang von 6 LP,

8. und 9. Vertiefungsfach I und II: Aus der Liste der Vertiefungsfächer im Studienplan Master CIW/VT sind zwei Fächer auszuwählen, die ihrerseits aus einer Liste von empfohlenen Lehrveranstaltungen (Einzelfächern) zusammenzustellen sind. Je Vertiefungsfach werden 16 LP vergeben. Eines der beiden Vertiefungsfächer kann ein integriertes Praktikum mit mindestens 3 LP enthalten.

Die Prüfungen in den beiden Vertiefungsfächern erfolgen mündlich entweder als Einzel fachprüfungen oder als eine Gesamtprüfung, in der alle Einzelfachprüfungen des Vertiefungsfachs zusammengefasst werden. Über den Prüfungsmodus des jeweiligen Vertiefungsfachs entscheidet die Fachvertreterin.

10. Nebenfächer: im Umfang von 7 LP. Diese müssen Module zu Schlüsselqualifikationen im Umfang von 3 LP enthalten.

11. Projektierung/Entwurfsprojekt: im Umfang von 6 LP gemäß § 13 Abs. 5.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„**(5)** Im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik kann auch eine Vertiefungsrichtung studiert werden, die im Masterzeugnis als solche ausgewiesen wird.

Mögliche Vertiefungsrichtungen und die zugehörigen Wahlmöglichkeiten sind im Studienplan des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik festgelegt.

Die Masterarbeit (§ 11) soll ein Thema aus der gewählten Vertiefungsrichtung umfassen.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„**(2)** Das Zeugnis enthält die in den Fachprüfungen, den zugeordneten Modulprüfungen und der Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote sowie gegebenenfalls die Vertiefungsrichtung im Sinne des § 17 Abs. 5. Das Zeugnis ist von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„**(4)** Die Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) enthält in strukturierter Form alle von der Studentin erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer und Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus der Abschrift der Studiendaten sollen die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen und die Zugehörigkeit der Module zu den einzelnen Fächern deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 5. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 70 vom 5. August 2009) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können einen Antrag auf

Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 5. August 2009 letztmalig am 30. September 2015 stellen. Sie können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 14. April 2011

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)